



Friedhofsgemeinde Aeschi

**Botschaft zur
Totalrevision des Friedhofreglements
vom 21. Dezember 1989**



Friedhofsgemeinde Aeschi

Das aktuell gültige Reglement ist am 21. Dezember 1989 in Kraft getreten und somit über 30 Jahre alt. In der Zwischenzeit haben sich Vorgaben und Rahmenbedingungen geändert, die eine Totalrevision des bestehenden Reglements vom 21. Dezember 1989 notwendig machen:

Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen aufgelistet:

- **Allgemein**

Das bestehende Reglement kombiniert einerseits Regelungen für das Bestattungswesen sowie den Betrieb und Unterhalt des Friedhofes. Andererseits aber auch die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden in der Friedhofsgemeinde Aeschi. Diese unterschiedlichen Themen gilt es zu trennen und die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen klar zwischen Zusammenarbeit Gemeinde und Betrieb Friedhof sowie Bestattungswesen voneinander abzugrenzen.

Mit dem vorliegenden separaten öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Friedhofsgemeinde Aeschi wird dieser Abgrenzung Rechnung getragen.

- **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

Mit dem neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag wechselt die Friedhofsgemeinde zum Leitgemeindemodell. Mit dem Leitgemeindemodell wird Budget und Jahresrechnung von der Leitgemeinde geführt, wobei die Friedhofsgemeinde den entsprechenden Budgetantrag erstellt. Die Vertragsgemeinden beschliessen nur über ihren Betriebskosten- oder Investitionskostenbeitrag (§5 Abs. 1). Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Organ der Leitgemeinde (§6), wobei die Friedhofskommission auch die Prüfung durch einen Dritten beantragen kann.

Leitgemeinde der Friedhofsgemeinde ist die Einwohnergemeinde Bolken (§1 Abs. 5).

Die Zusammensetzung der Friedhofskommission bleibt unverändert (§3). Die Funktion, Aufgaben und Kompetenzen der Friedhofskommission wird neu explizit im Vertrag geregelt (§4).

Neu wird die örtliche Zuständigkeit der Friedhofsgemeinde sowie die Entschädigungen (inkl. Finanzverwaltung) und Sitzungsgelder in Anhängen 1 und 2 zum öffentlichen-rechtlichen Vertrag geregelt.

- **Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen**

Grundsätzlich werden die Regelungen nach Themen gruppiert sowie die aktuell geltenden Vorgaben, Rahmenbedingungen und Begrifflichkeiten eingepflegt und berücksichtigt, u.a. sind dies:

- Anpassung der Grabesruhe: Urnengräber neu 20 Jahre;
- Anpassung der Grabsteinhöhe an Praxis;
- Präzisierung des Messverfahrens zur Ermittlung der Grabsteinhöhe;



Friedhofsgemeinde Aeschi

- Eine Exhumierung kann neu nur durch die Friedhofskommission genehmigt werden;
- Funktionen Totengräber und Friedhofaufsicht werden nicht mehr abgebildet;
- Aktualisierung Begrifflichkeit «Verlassenengrab» mit «Gemeinschaftsgrab» sowie Aufnahme der entsprechenden Regelungen zum «Gemeinschaftsgrab»;
- Präzisierung der Verbote, Verstösse, Haftung sowie der möglichen Rechtsmittel.

Antrag an die Budgetversammlung der Vertragsgemeinden

Der Gemeinderat beantragt:

- den öffentlich-rechtlichen Vertrag und das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Friedhofsgemeinde Aeschi zu genehmigen;
- das Reglement vom 21. Dezember 1989 sowie die Weisung zum Gemeinschaftsgrab vom 20. Juni 2017 aufzuheben.